

Beschluss:

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder sehen Handlungsbedarf, um bei Zahlungsdienstleistern, die mit der Zahlungsabwicklung im Online-Handel beauftragt werden, den Schutz der Verbraucher zu verbessern und eine sorgfältige Durchführung von Zahlungsdienstleistungen zu gewährleisten. Die Verbraucherverbände berichten im Zusammenhang mit der Verwendung von Zahlungsmethoden wie „Kauf auf Rechnung“ oder „buy now, pay later“ immer wieder von Fällen, bei denen Zahlungsdienstleister unberechtigte Forderungen gegen Verbraucher erheben, auf Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen Verbraucher und Händler nicht reagieren und vorschnell Inkassounternehmen mit der Durchsetzung beauftragen.
2. Der Bund wird gebeten zu prüfen, ob Regelungen geschaffen werden können, damit Erklärungen, die Verbraucher im Zusammenhang mit etwaigen Leistungsstörungen entweder dem Händler oder dem Zahlungsdienstleister gegenüber abgeben, im Sinne einer Empfangsbevollmächtigung automatisch auch dem anderen Unternehmen zuzurechnen sind. Gleichzeitig sollten Mindestanforderungen geschaffen werden, um die Kommunikation zwischen Verbrauchern und Händlern zu erleichtern. Insbesondere könnten Händler, vergleichbar mit dem „Kündigungsbutton“ verpflichtet werden, niedrigschwellige Möglichkeiten zur Übermittlung aller vertragsrelevanten Erklärungen anzubieten. Außerdem sollte geprüft werden, ob und wie Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet werden können, Verbraucher im Rahmen von Zahlungsaufforderungen über möglicherweise bestehende Leistungsverweigerungsrechte gegenüber dem Händler aufzuklären.
3. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerkonferenz ist es erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern von der Aufsichtskompetenz der BaFin gemäß § 4 Abs. 1a S. 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) umfasst ist und die BaFin insoweit ihre Aufsichtstätigkeit im kollektiven Verbraucherschutzinteresse effektiv ausübt. Dazu sollte auch eine sorgfältige Überprüfung der Forderungsberechtigung, die Berücksichtigung von Einwendungen aus dem Grundgeschäft und die Voraussetzungen für eine Beauftragung von Inkassounternehmen zählen. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung

19. Verbraucherschutzministerkonferenz am 30. Juni 2023 in Konstanz

zu prüfen, ob die Vorgaben auf nationaler oder europäischer Ebene zu den Sorgfaltspflichten der Zahlungsdienstleister ausreichend sind oder insoweit Handlungsbedarf besteht.

4. Da Zahlungsdienstleister häufig in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind und mit einer Lizenz aus einem Mitgliedstaat im gesamten Gebiet der Europäischen Union ohne eine inländische Erlaubnis Zahlungsdienste anbieten können, ist eine funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten von essentieller Bedeutung. Insbesondere sollte sichergestellt sein, dass Beschwerden von Verbrauchern von der Aufsichtsbehörde in ihrem Wohnsitzstaat auch an die für den Zahlungsdienstleister im Sitzland zuständige Behörde weitergeleitet werden.
5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung im Rahmen der Verbraucherschutzministerkonferenz 2024 zu den Punkten 1 bis 4 zu berichten.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.